



Industrie.Zukunft.Deutschland

25. Januar 2016

## **Konsultation zum Referentenentwurf zu der Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Als Verband Industrie.Zukunft.Deutschland e.V. (IZD) vertreten wir die energie- und umweltpolitischen Belange unserer Mitglieder. Ein Großteil der Mitgliederunternehmen ist in der Papier- und Glasindustrie tätig.

Wir nehmen Bezug auf den von Ihnen am 6. Januar 2016 zur Konsultation freigegebenen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (nachfolgend: BMWi) zur Verordnung zu durchschnittlichen Strompreisen für die Besondere Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Zum Referentenentwurf Ihres Hauses für eine Durchschnittsstrompreis-Verordnung nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Stellungnahme**

Der IZD unterstützt das Streben des BMWi im Referentenentwurf für eine Durchschnittsstrompreis-Verordnung, durch die Ermittlung von durchschnittlichen Strompreisen Anreize zu verringern, Strom ineffizient zu nutzen, um eine höhere Stromkostenintensität zu erreichen.

Durch die Zugrundelegung von durchschnittlichen Strompreisen stromkostenintensiver Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen soll nach Ihrem Bestreben verhindert werden, dass die Stromkostenintensität eines Unternehmens durch Preisgestaltungen beim Strompreis künstlich erhöht wird.

Der IZD weist jedoch darauf hin, dass die in § 3 DSPV-RefE geregelte Berechnung des durchschnittlichen Strompreises (dazu 1.) zu einer Benachteiligung von Eigenversorgern im Sinne des § 61 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) (nachfolgend: EEG) führt (dazu 2.).

Stromkostenintensive Unternehmen, die einen Teil ihres Stroms selbst erzeugen und verbrauchen, drohen aus der besonderen Ausgleichsregelung herauszufallen, da sie die erforderliche Stromkostenintensität nicht mehr erreichen. Einen zwingenden rechtlichen Grund sieht der IZD hierfür nicht.

Insbesondere ergibt sich ein vom BMWi angenommenes Erfordernis, nur von Dritten bezogenen Strom in die Berechnung nach § 3 DSPV-RefE einfließen zu lassen, nicht aus den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Kommission (dazu 3.). Die vorgeschlagene Berechnung nach § 3 DSPV-RefE steht ferner im Widerspruch zur Systematik des § 64 Abs. 6 EEG (dazu 4.).

## 1. Preisbildung

Der durchschnittliche Strompreis wird gemäß § 3 Abs. 3, 4 DSPV-RefE berechnet, indem Unternehmen mit einem ähnlichen Stromverbrauch in Gruppen zusammengefasst und sodann anhand ihrer Vollbenutzungsstunden in Untergruppen aufgeteilt werden. Aus den unternehmensspezifischen Strombezugskosten der Unternehmen in den gebildeten Untergruppen wird nach § 3 Abs. 4 DSPV-RefE ein sogenannter durchschnittlicher Strompreis errechnet:

„Für alle Untergruppen nach Absatz 3 wird aus den **unternehmensspezifischen Strompreisen** nach Absatz 2 der Unternehmen, die in die Untergruppe entfallen, zuzüglich der vollen EEG-Umlage nach § 60 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das dem Antragsjahr vorangegangene Kalenderjahr ein durchschnittlicher Strompreis in Cent pro Kilowattstunde errechnet“ [Hervorhebungen nicht im Original].

Der unternehmensspezifische Strompreis errechnet sich nach § 3 Abs. 2 DSPV-RefE wie folgt:

„Aus den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird für jedes Unternehmen ein unternehmensspezifischer Strompreis in Cent pro Kilowattstunde errechnet, indem die **Strombezugskosten** einschließlich der bei der Weitergabe an Dritte weitergegebenen Kosten abzüglich der tatsächlichen und fiktiven EEG-Kosten im Nachweiszeitraum für Strombezugsmengen **dividiert werden durch die Strombezugsmengen**“ [Hervorhebungen nicht im Original].

Die Angaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 DSPV-RefE sind

„...“

1. [d]ie Strombezugsmengen in Gigawattstunden im Nachweiszeitraum
2. sämtliche Bestandteile der tatsächlichen Strombezugskosten im Nachweiszeitraum in Euro und Cent, insbesondere zum absoluten Betrag der tatsächlichen und der fiktiven EEG-Kosten im Nachweiszeitraum für Strombezugsmengen und zu den bei der Weiterleitung an Dritte weitergegebenen Kosten“.

## **2. Keine Berücksichtigung eigenerzeugter Strommengen**

Nach der Begründung zu § 3 Abs. 1 DSPV-RefE bleiben bei der Ermittlung der Strombezugsmengen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSPV-RefE eigenerzeugte, selbst verbrauchte Strommengen unberücksichtigt. Dadurch bleiben die Kosten für den Eigenverbrauch bei der Berechnung der Strombezugskosten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSPV-RefE außer Betracht (DSPV-RefE S. 15):

„Die Unternehmen müssen Angaben zu sämtlichen fremdbezogenen Strommengen machen ... An dieser Stelle nicht anzugeben sind dagegen eigenerzeugte, selbstverbrauchte Strommengen. Hierfür fallen zwar auch Kosten an, dabei handelt es sich aber nicht um Preise beim Bezug von Strom von Dritten. Die Kosten für den Eigenverbrauch und damit auch die entsprechenden Strommengen bleiben daher bei der Ermittlung des spezifischen Strompreises außer Betracht“.

Zur Begründung wird lediglich ausgeführt, dass die bei der Eigenerzeugung anfallenden Kosten keine Preise beim Bezug von Strom von Dritten seien. Die Notwendigkeit eines Strombezugs



von Dritten ergebe sich aus der beihilferechtlichen Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung durch die Europäische Kommission in Verbindung mit Anhang 4 Absatz 6 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 in der Fassung vom 28. Juni 2014 (C 200/1) (nachfolgend: Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien), wonach die Berücksichtigung des durchschnittlichen Endkundenstrompreises verlangt werde (DSPV-RefE S. 15).

Aus diesem Verständnis der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien folgt jedoch, dass Eigenversorger im Antragsverfahren auf Begrenzung der EEG-Umlage eine erheblich geringere Stromkostenintensität geltend machen können und in der Folge drohen, aus der besonderen Ausgleichsregelung nach § 64 EEG zu fallen. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 DSPV-RefE, wonach

„[i]n einem Antragsverfahren auf Begrenzung der EEG-Umlage ... für ein Unternehmen bei der Berechnung seiner Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes derjenige durchschnittliche Strompreis zugrunde gelegt [wird], der für die Untergruppe nach § 3 Abs. 4 errechnet wurde, **in deren Bandbreite sich die Strombezugsmengen** und die Vollbenutzungsstunden des **antragstellenden Unternehmens** bewegen“ [Hervorhebungen nicht im Original].

Neben der Benachteiligung von Eigenversorgern würde durch die Berechnung nach § 3 DSPV-RefE auch kein Anreiz für stromkostenintensive Unternehmen gesetzt, zukünftig den benötigten Strom wenigstens teilweise selbst zu erzeugen. Durch Eigenversorgung können erhebliche Energieeffizienzgewinne erzielt werden, wenn Unternehmen beispielsweise durch Kraft-Wärme-Kopplung nicht nur Energie erzeugen, sondern auch die gleichsam erzeugte Wärme nutzen. Die Benachteiligung der Eigenversorgung widerspricht somit auch dem in § 1 EEG beschriebenen Sinn und Zweck des EEG, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.

### **3. Auslegung der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien**

Für die Benachteiligung der Eigenversorgung gibt es keinen rechtlichen Grund. Die dargestellte Benachteiligung von Eigenversorgern folgt nicht zwingend aus den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien. Nach Anhang 4 Absatz 6 der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien entspricht

„[f]ür die Zwecke der Randnummer (4)(b) ... der angenommene Strompreis dem in dem Mitgliedstaat anwendbaren **durchschnittlichen Endkundenstrompreis** für Unternehmen mit

einem ähnlichen Stromverbrauch in dem letzten Jahr, für das Daten verfügbar sind“ [Hervorhebungen nicht im Original].

Das BMWi geht in der Begründung zu § 3 Abs. 1 DSPV-RefE allein aufgrund der Formulierung „Endkundenstrompreis“ davon aus, dass nach Auffassung der Kommission der verbrauchte Strom von Dritten bezogen werden muss.

Es ist jedoch zu beachten, dass in den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien nicht zwischen gekauftem und selbst produziertem Strom unterschieden wird. Die Kommission setzt sich darüber hinaus nicht mit der Frage der Zulässigkeit des Eigenverbrauchsmodells in den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien auseinander (so auch Macht/Nebel, NVwZ 2014, 765 <770>).

Es besteht daher kein Anlass für die Kommission, in den Ausführungen zur Zulässigkeit von Beihilfen in Form von Ermäßigungen des Beitrags zur Finanzierung erneuerbarer Energien nach Abschnitt 3.7.2 in Verbindung mit Anhang 4 der Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien zwischen Endkundenstrompreis und Kosten für eigenerzeugten Strom zu unterscheiden. Im Ergebnis kann somit aus der Formulierung „Endkundenstrompreis“ auch nicht gefolgert werden, dass die Kommission bei der Berechnung der Stromintensität allein die Berücksichtigung gekaufter Strommengen für zulässig hält und im Gegenschluss eigenerzeugte Strommengen und deren Kosten außer Acht zu lassen sind.

#### **4. Widerspruch zur Bestimmung des § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG**

##### **4.1 Berücksichtigung der Kosten für eigenerzeugte, selbst verbrauchten Strommengen**

Die Bereinigung der Strombezugsmengen und Stromkosten eines Unternehmens von den eigenerzeugten, selbst verbrauchten Strommengen widerspricht der Systematik des § 64 EEG.

Nach § 1 DSPV-RefE dient die Verordnung dem Zweck,

„... die maßgeblichen Stromkosten im Rahmen der Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu berechnen“.

Nach § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG sollen die maßgeblichen Stromkosten die Stromkosten für umlagepflichtige eigenerzeugte und selbstverbrauchte Strommengen im Sinne des § 61 EEG abbilden:

„‘Stromkostenintensität‘ das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten **einschließlich der Stromkosten für nach § 61 umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen** zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch Multiplikation des arithmetischen Mittels **des Stromverbrauchs des Unternehmens** in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren ..., mit dem **durchschnittlichen Strompreis** für Unternehmen **mit ähnlichen Stromverbräuchen**, der nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 94 Nummer 2 zugrunde zu legen ist“ [Hervorhebungen nicht im Original].

Bei der Berechnung der Stromkostenintensität wird der tatsächliche Stromverbrauch des Unternehmens mit dem nach § 3 DSPV-RefE ermittelten durchschnittlichen Unternehmensstrompreis multipliziert. Die ermittelten durchschnittlichen Stromkosten sind jedoch wie oben dargestellt von Kosten für die eigenerzeugten, selbst verbrauchten Strommengen bereinigt.

Im Ergebnis würden die maßgeblichen Stromkosten nach dem derzeitigen Entwurf des DSPV-RefE somit nicht die Stromkosten für nach § 61 EEG umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen abbilden.

#### **4.2 Uneinheitliche Verwendung des Begriffs des Stromverbrauchs**

Sollten bei der Berechnung des durchschnittlichen Strompreises für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen wie oben dargelegt eigenerzeugte, selbst verbrauchte Strommengen und deren Kosten außer Betracht bleiben, hätte dies zur Folge, dass der Begriff des Stromverbrauchs in § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG zwei verschiedene Bedeutungen hätte.

So würde bei der Berechnung der maßgeblichen Stromkosten das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs **einschließlich** der eigenerzeugten, selbst verbrauchten Strommengen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren genommen.



Dieser Wert würde mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen nach der DSPV-RefE multipliziert. Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen wären aber solche, die ähnliche Strombezugsmengen **abzüglich** der eigen-erzeugten, selbstverbrauchten Strommengen aufwiesen.

## 5. Formulierungsvorschlag

Wir schlagen daher vor, die Begründung zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DSPV-RefE auf Seite 15 des Referentenentwurfs wie folgt zu fassen:

„Die Unternehmen müssen Angaben zu **sämtlichen Strommengen** machen und zwar unabhängig davon, ob sie diese selbst verbrauchen oder sie an Dritte weiterleiten. Da das Unternehmen für **alle bezogenen Strommengen** zunächst vollständig bezahlt, auch wenn es die Kosten ggf. anschließend an Dritte weitergibt, sind sie für die Ermittlung des unternehmensspezifischen Strompreises relevant.

**In die Strombezugsmengen einzubeziehen sind ebenfalls eigenerzeugte, selbstverbrauchte Strommengen.**

Die **bezogenen Strommengen** müssen sowohl für begünstigte und beantragte als auch nicht begünstigte und nicht beantragte Abnahmestellen eines antragstellenden Unternehmens angegeben werden, um den spezifischen Preis des gesamten Unternehmens abbilden zu können“ [Änderungen hervorgehoben].

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie im Interesse des Industriestandorts Deutschlands unsere Anregungen berücksichtigen würden.

Industrie.Zukunft.Deutschland (IZD) e.V.

(.v.

Dr. Mathias Mailänder